

**Geschäftsordnung der
Gesundheits- und Pflegekonferenz
des Kreises Mettmann
vom 04. Mai 2011**

§ 1

Aufgaben und Ziele der Gesundheits- und Pflegekonferenz

1. Aufgabe der Gesundheits- und Pflegekonferenz (GPK) ist die Behandlung aller gesundheitsrelevanten Fragen im Kreis Mettmann sowie die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen unter Nutzung des Sachverstandes der in der GPK vertretenen Gruppen. Ziel ist es, durch Abstimmung und Koordination, ein bedarfsgerechtes, flexibles, qualitätsorientiertes und wirtschaftliches Versorgungsnetz sowohl im gesundheitlichen als auch im pflegerischen und sozialen Sektor zu schaffen. Dabei sind u. a. die Gesichtspunkte von
 - Qualität
 - Bedarfsgerechtigkeit
 - Bürgernähe
 - Wirtschaftlichkeit und Vernetzungzu beachten.
2. Die GPK spricht Empfehlungen an die für die Entscheidung zuständigen Stellen aus.
3. Die GPK ist ein freiwilliger Zusammenschluss. Die Eigenständigkeit der Mitglieder wird nicht eingeschränkt. Die Mitglieder erklären aber die Bereitschaft zur Kooperation.

§ 2

Geschäftsführung der GPK

1. Die Geschäftsführung der GPK und ihrer Arbeitsgruppen obliegt gem. § 5 Abs. 1 des Landespflegegesetzes NW (PFG NW) und § 23 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) dem Kreis Mettmann bzw. der unteren Gesundheitsbehörde als eigenständige Aufgabe. Die dafür eingerichtete Geschäftsstelle ist Koordinations- und Anlaufstelle für alle Fragen der ortsnahen Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung sowie der pflegerischen und sozialen Versorgung auf kommunaler Ebene. Die Geschäftsführung kooperiert in allen Fragen der pflegerischen und sozialen Versorgung eng mit dem Kreissozialamt.
2. Die Geschäftsstelle
 - ist Schnittstelle zwischen dem Vorsitzenden der GPK, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Sozialamt, dem Kreistag und den Mitgliedern der GPK,
 - unterstützt im Rahmen des Projektmanagements die Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse der themenbezogenen Arbeitsgruppen,

- moderiert den Zielfindungsprozess und die Themenwahl zwischen den beteiligten Akteuren.

§ 3

Zusammensetzung

1. Der Kreistag des Kreises Mettmann entscheidet unter Beachtung des § 24 ÖGDG NRW und des § 5 Landespflegegesetz NW über die Zusammensetzung der GPK und legt die Anzahl der Mitglieder fest.
Die Mitglieder werden jeweils durch die an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung beteiligten Institutionen entsandt oder durch die Geschäftsführung als repräsentative Vertreter aus den vom Kreistag benannten Interessengruppen ausgewählt. Der Vorsitzende der GPK bestätigt die Mitgliedschaft. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Eine Übersicht über die vom Kreistag zur Entsendung von Mitgliedern berechtigten Interessenvertretungen ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 1 beigelegt.
2. Zu den zu behandelnden Themen können weitere Experten ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 4

Vorsitz und Einberufung der GPK

1. Den Vorsitz in der GPK des Kreises Mettmann führt der Landrat oder der von ihm bestimmte Vertreter.
2. Die GPK des Kreises Mettmann wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 16 Kalendertage vor der Sitzung einem Postdienst im Sinne des Postgesetzes übergeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden. Aus der Einladung müssen Ort, Datum, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Notwendige Vorlagen sind der Einladung beizufügen. Auf Wunsch kann auf die Übersendung von Vorlagen in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Vorlagen zurückgegriffen werden.

§ 5

Tagesordnung

1. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die der Geschäftsstelle spätestens 20 Kalendertage vor der Sitzung vorgelegt werden.
2. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 6

Sitzungsfrequenz, Teilnahme an Sitzungen und Sitzungsablauf

1. Die GPK tagt mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf mehrmals jährlich. Eine Sitzung wird auch einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt.
2. Die Mitglieder der GPK benachrichtigen im Falle der Verhinderung rechtzeitig ihre Vertretung und die Geschäftsführung.
3. Die GPK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.
4. Über jede Sitzung der GPK ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird den Mitgliedern unverzüglich - spätestens drei Wochen nach der Sitzung- zugeleitet. Auf Wunsch kann auf die Übersendung in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Niederschriften zugegriffen werden. Sie gilt in der nächsten Sitzung als gelesen und wird durch Beschluss genehmigt.
5. Die Mitglieder der GPK verpflichten sich, die Informationen und Beschlüsse der GPK zeitnah an die entsendeten Gremien/Institutionen bzw. Gruppen weiterzugeben.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, die Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und Materialien zu unterstützen.

§ 7

Abstimmungen

1. Themenvorschläge und Empfehlungen müssen in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen. Sie können von dem Vorsitzenden, den Mitgliedern, der Geschäftsführung oder von Dritten an die GPK herangetragen werden.
Die Themenvorschläge und Empfehlungen können durch den Antragsteller vor der Abstimmung geändert oder zurückgenommen werden.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen.
3. Die zu behandelnden Themenfelder und Empfehlungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Gleichzeitig ist bei den Empfehlungen das Einvernehmen derjenigen zu erzielen, die von der Umsetzung betroffen sind. Die Umsetzung der Empfehlungen erfolgt unter Selbstverpflichtung der Betroffenen. Der Vorsitzende ist ohne Stimmrecht.
Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die GPK tagt öffentlich, soweit nicht ein entsprechender Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt wird. Dem Antrag müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Die im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen (mit Lokalteil) sind auf die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem hinzuweisen.

§ 9 Arbeitsgruppen

1. Die GPK kann ständige und nichtständige Arbeitsgruppen zur Bearbeitung eines beschlossenen Themengebietes einsetzen. Im Auftrag der GPK entwickeln sie Empfehlungen. Eine Übersicht über ständig eingerichtete Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 2 beigelegt. Ständige Arbeitsgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Arbeitsgruppe besteht aus verantwortlichen Entscheidungsträgern, Fachkräften und Experten, die von der GPK berufen werden. Die Entscheidungsträger, Fachkräfte und Experten müssen nicht Mitglied in der GPK sein.
3. Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen.
4. Die Arbeitsgruppenleitung liegt bei einer durch die GPK oder durch die Arbeitsgruppe beauftragten Person. Er/Sie ist gleichzeitig Sprecher/ Sprecherin der Arbeitsgruppe und trägt die Ergebnisse in der GPK vor. Er/Sie ist für die Bearbeitung der Fragestellung und Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind Niederschriften zu fertigen. Die Sitzungen finden nicht öffentlich statt.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit 2/3 Mehrheit der durch Kreistagsbeschluss festgelegten Mitgliederzahl erfolgen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die GPK in Kraft.

Sachgebiet Gesundheitsförderung

Anna Schiffer

Dipl. oec. troph., Leitung

Telefon: 02104_99_2264

Fax: 02104_99_84_2264

E-Mail: anna.schiffer@kreis-mettmann.de

Heide Förster

Dipl. Sportwissenschaftlerin

Telefon: 02104_99_2299

Fax: 02104_99_84_2299

E-Mail: heide.foerster@kreis-mettmann.de
vormittags

Ingrid Rössler

Psychomotorikerin ^{dakp}

Telefon: 02104_99_2298

Fax: 02104_99_2298

E-Mail: ingrid.roessler@kreis-mettmann.de
vormittags

Santa Sofi

Büroorganisation

Telefon: 02104_99_2259

Fax: 02104_99_5253

E-Mail: santa.sofi@kreis-mettmann.de
vormittags

Susanne Hüsgen

Assistenz der Geschäftsleitung der Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit im Kreis Mettmann (AGZ)

Telefon: 02104_99_2258

Fax: 02104_99_84_2258

E-Mail: susanne.huesgen@kreis-mettmann.de



Gesundheitsförderung Gesundheitsamt

Impressum

Kreis Mettmann Der Landrat
Gesundheitsamt
Gesundheitsförderung
Düsseldorfer Straße 47
40 822 Mettmann
www.kreis-mettmann.de

Gesund Aufwachsen im Kreis Mettmann

Gesundheitsförderung steht für einen umfassenden Ansatz und zielt auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden des Menschen. Ziel ist die Stärkung der gesundheitsförderlichen Potentiale und der Selbstbestimmung über die eigene Gesundheit (Ottawa-Charta, Weltgesundheitsorganisation 1986).

Die Mitarbeiterinnen des Sachgebietes „Gesundheitsförderung“ wirken dabei mit und unterstützen eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Wie gesund sind unsere Kinder?

Nach aktuellen Studienergebnissen sinken die akuten körperlichen Erkrankungen bei Kindern, während die Zahl der chronisch-körperlichen und psychischen Erkrankungen weiter wächst. Besonders betroffen sind Kinder, die in sozial benachteiligten Lebens- und Problemlagen aufwachsen (KIGGS, Robert-Koch-Institut 2007).

Die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu fördern, ist eine Aufgabe, die nur gemeinschaftlich gelöst werden kann.

Daher ist die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Institutionen und Akteuren in den Städten des Kreises sowie den verschiedenen Fachgebieten und Gremien des Gesundheitsamtes besonders wichtig.

Aufgaben

*Es ist nicht genug zu wissen,
man muss auch anwenden.
Es ist nicht genug zu wollen,
man muss auch tun.*

Johann Wolfgang von Goethe

Wir initiieren ...

verhaltens- und verhältnispräventive Initiativen und Prozesse mit dem Ziel, die Lebensräume für Kinder und Jugendliche im Hinblick auf die Gesundheit zu verbessern.

Wir unterstützen ...

vorrangig Kindertageseinrichtungen mit Programmen, beraten und begleiten diese langfristig bei der Umsetzung. Wir bieten Weiterbildungen für Multiplikatoren an.

Wir vernetzen ...

Akteure, die sich für Gesundheit und Bildung von Kindern und Jugendlichen einsetzen und koordinieren die Zusammenarbeit.

Wir informieren ...

zu gesundheitlichen Themen und zu der gesundheitlichen Situation von Kindern auf der Basis der Schuleingangsuntersuchungen.

Gesundheitsförderliche Lebenswelten

Im Mittelpunkt der *LOTT-JONN - Initiative Kinder- und Jugendgesundheit* steht die langfristige Verankerung von Gesundheitsförderung in Kindertageseinrichtungen durch...



LOTT-JONN
Initiative Kinder- und Jugendgesundheit

ein Netzwerk für gesundheitsförderliche Weiterentwicklung



LOTT-JONN
Initiative Kinder- und Jugendgesundheit

Programme für mehr Bewegung im Kita-Alltag



LOTT-JONN
Initiative Kinder- und Jugendgesundheit

ein Programm für kindgerechtes Essen und Trinken



LOTT-JONN
Initiative Kinder- und Jugendgesundheit

Maßnahmen zur Förderung der seelisch-emotionalen Gesundheit

www.lott-jonn-kme.de

**Gesellschaftsvertrag
der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe
des Kreises Mettmann GmbH**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mettmann.

§ 2

Gegenstand

Aufgabe und Zweck der Gesellschaft ist die Ausbildung auf Berufe im Arbeitsfeld der Alten- und Behindertenhilfe, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie deren Fort- und Weiterbildung und die Durchführung von Maßnahmen, die der Berufsvorbereitung sowie dem Berufshalt bzw. zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit dienen.

Entwicklung, Schaffung und Förderung von Bildungsangeboten für Fachkräfte des und Sozialwesens im tertiären Bildungsbereich.

Beratung und Coaching von Bildungsteilnehmern und von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

Förderung und Entwicklung von Bildungsangeboten im Arbeitsfeld der Gesundheits- und Sozialberufe unter Berücksichtigung von Gender-Mainstreaming-Aspekten.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Gewinn

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung vom 16.03.1976, und zwar insbesondere durch die in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig (§ 55 Abgabenordnung). Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Punktuelle Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Gegenstand des Unternehmens und dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

- (5) Im Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung im Anhang in einer Summe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe aufgegliedert nach den Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9a des Handelsgesetzbuches anzugeben.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 €, in Worten Euro fünfundzwanzigtausendsechshundert.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Rechtsstellung der Arbeitnehmer, Bildungsteilnehmer, Kooperationspartner

- (1) Die Geschäftsführer sowie die zur Verwaltung der Gesellschaft und zur Altenpflegeausbildung erforderlichen Dienstkräfte können Beamte oder Angestellte des Kreises sein. Daneben bleibt das Recht der Gesellschaft, als Arbeitgeber Arbeitsverträge abzuschließen, unberührt. Rechtsgrundlage für Arbeitsverträge ist der TVöD.
- (2) Die Gesellschaft ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Auszubildenden an den Ausbildungskursen der Bildungsakademie sind Auszubildende der Gesellschaft.
- (4) Bildungsteilnehmer sind Bildungsteilnehmer der Gesellschaft.
- (5) Kooperationspartner sind Kooperationspartner der Gesellschaft.

§ 7

Leistungen des Kreises

- (1) Soweit der Kreis der Gesellschaft Dienstkräfte zur Verfügung stellt (§ 6 Abs. 1, 1. Satz), erstattet die Gesellschaft dem Kreis die entsprechenden Personalkosten. Die Gesellschaft leistet vierteljährliche Vorschusszahlungen. Der verbleibende Ausgleichsbetrag ist nach Rechnungslegung bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres zu leisten.
- (2) Der Kreis gewährt der Gesellschaft einen jährlichen Zuschuss in Höhe des durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Verlustes. Dieser Zuschuss wird auf maximal 2,25 Mio. € pro Jahr begrenzt.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann seinen Vertreter entsenden.

Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
3. Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,
4. Auflösung der Gesellschaft,
5. Wahl des Abschlussprüfers,
6. Feststellung der Jahresbilanz,
7. Errichtung und Auflösung von Ausbildungsstätten,
8. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
9. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
10. Genehmigung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
11. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einer Niederschrift zu dokumentieren und vom Vertreter des Gesellschafters zu unterzeichnen.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Jeder Geschäftsführer hat die Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Aufgabenverteilung der Geschäftsführung wird in einer gesonderten Geschäftsanweisung geregelt
- (2) Die Geschäftsführung führt die Gesellschaft nach ausbildungsorganisatorischen, berufspädagogischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er hat die Erfüllung der Aufgaben

der Bildungsakademie nach § 2 des Vertrages sicherzustellen. Er hat in Zusammenarbeit mit den hauptberuflichen/hauptamtlichen sowie nebenberuflichen/nebenamtlichen Lehrkräften und Kooperationspartnern für eine bestmögliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Beratung der Auszubildenden und Bildungsteilnehmer in Bezug auf ihre soziale, personale, methodische und fachliche Kompetenz zu sorgen.

- (3) Die Geschäftsführung stellt die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, einen Anhang hierzu und einen Lagebericht nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften auf. Diese Unterlagen sind von dem gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 5 dieses Vertrages gewählten Abschlussprüfer nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei dem Prüfungsverfahren ist § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Rechtshandlungen:
 1. Grundstücksgeschäfte aller Art
 2. Eingehung von Verbindlichkeiten im Einzelfall, soweit sie nicht durch den normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bedingt sind, sowie Aufnahme von Krediten über 10.000,00 €,
 3. Verzicht auf Forderungen über 2.000,00 €,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere,
 5. solche Rechtsgeschäfte, die den in Ziffer 2 - 4 genannten wirtschaftlich gleichkommen,
 6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, Gebäude und Erbaurechte,
 7. Abschluss und fristgerechte Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Dienstkräften der GmbH über TVöD Entgeltgruppe 11,
 8. Anschaffung und Veräußerung von Anlagengütern im Verkaufswert von mehr als 30.000,00 €,
 9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn es sich um Angelegenheiten der Absätze 1 - 8 handelt.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Mettmann stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Außerdem obliegt ihm die Prüfung solcher Geschäftsvorfälle, die von der jährlichen Abschlussprüfung nicht erfasst werden, insbesondere aus dem Bereich der Kassenführung, des Bau- und Vergabewesens, des Tarifrechts, der Vorrats- und Vermögensverwaltung und der Verwendung von Zuwendungen.

§ 12

Dauer und Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Die Liquidation wird nach den Beschlüssen der im Zeitpunkt der Liquidation an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter durchgeführt.
- (3) Das nach Deckung aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der geleisteten Stammeinla-

gen an die Gesellschafter verbleibende Reinvermögen erhält der Kreis Mettmann mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Vertrages zu verwenden.

§ 13

Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW)

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der jeweils geltenden Fassung die Anwendung des LGG NW als verbindliche Vorgabe für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnung nötig sind, im Bundesanzeiger sowie in der für die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreises Mettmann geltenden Form.
- (2) Die mit dieser Urkunde und der Anmeldung zum Handelsregister verbundenen Kosten trägt der Kreis Mettmann.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen dennoch wirksam sein. Die unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

**Offene Beschlüsse, Prüf- und Arbeitsaufträge des Ausschusses für Gesundheit und Sport
Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12.2010**

Datum der Sitzung	TOP / Betreff	Beschluss / Auftrag	Stand der Ausführung mit kurzer Begründung	
08.02.2010	MiMi - Projekt Migranten für Migranten im Kreis Mettmann	Herr Dr. Lange beantwortete verschiedene Fragen der Ausschussmitglieder, insbesondere zum Einsatz der Mediatoren. Der Ausschuss für Gesundheit und Sport nahm die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und bat um einen Bericht, sobald Erfahrungen über den Einsatz der Mediatoren vorliegen.	Der Bericht erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Sport am 29.11.2010. Die Verwaltung hatte dort ergänzend zugesichert, die Thematik weiter im Auge zu behalten und in 2011 erneut über die Entwicklung in einer Vorlage an den Ausschuss zu berichten. Der Bericht ist für die Sitzung des Ausschusses am 12.09.2011 geplant.	
08.02.2010	Stadtranderholung für behinderte Kinder (im Rahmen der Haushaltsberatungen HH 2010)	Die Verwaltung hatte zugesichert, eine Bedarfsabfrage zur Teilnahme behinderter Kinder an Maßnahmen der Stadtranderholung bei den ka. Städten durchzuführen.	Es ist geplant, die Bedarfsabfrage aktuell im Sommer 2011 durchzuführen und anschließend im 2. Halbjahr 2011 zu berichten.	
09.09.2010	Neubau und Umwandlung der Heilpädagogischen Kindertagesstätte Heiligenhaus in eine heilpädagogisch / integrative Einrichtung	Der Fachausschuss beauftragte die Verwaltung mit der Aufnahme der Planungen a) zur Umwandlung der Heilpädagogischen Kindertagesstätte Heiligenhaus in eine heilpädagogisch/integrative Einrichtung sowie b) zu einem Neubau der Kindertagesstätte Heiligenhaus (vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses). Der Kreisausschuss bat um Nachverhandlungen mit der Stadt Heiligenhaus, um eine höhere Beteiligung der Stadt zu erreichen; Kosten sollen so verursachergerecht wie möglich zwischen Kreis und Stadt aufgeteilt werden. Landrat Hendele sicherte die Vorlage eines nachvollziehbaren Konzeptes zu, in dem unter Nennung der jeweiligen Rechtsgrundlagen dargelegt wird, welche Zuständigkeiten bei	Die Planungen werden fortgesetzt. Es gibt noch weiteren Gesprächsbedarf mit der Stadt Heiligenhaus. Das weitere Vorgehen soll nach ausdrücklichem Wunsch der Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen zunächst in der Interfraktionellen Runde abgestimmt werden.	

		der Stadt, welche beim Kreis liegen und wer welche Kosten trägt. Diese Übersicht soll sich sowohl auf die Planungs- und Baukosten als auch auf Unterhaltungs- und Betriebskosten beziehen und zudem die derzeitige Handhabung in Langenfeld und Velbert darlegen. (Auf Antrag der FDP-Fraktion wurde die Einrichtung eines Sperrvermerks für den Grunderwerb der heilpädagogischen Kindertagesstätte in Heiligenhaus (mit Ausnahme der Planungskosten von 690.000 €) beschlossen.)		
--	--	--	--	--



= nicht umgesetzt



= noch in Bearbeitung